

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 115

15. September

1916

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Buder zur Weinverbesserung.
Vom 9. September 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verfolgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Mit der Bereitung und dem Betrieb der von der Reichs-Zulassungsstelle für das Großherzogtum Hessen zur Weinverbesserung zugewiesenen Budermengen wird die Einlauffgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. in Mainz (GHH) beauftragt.

§ 2. Der Bereitung wird der bei einer Rebbausfläche von 12 000 Hektar in den letzten 10 Jahren erzielte durchschnittliche Ertrag zugrunde gelegt.

Nach dem Verhältnis dieses Ertrages zu der zugewiesenen Budermenge wird von dem unterzeichneten Ministerium die Menge bestimmt, die als Grundmenge zur Verbesserung der Rotweine und der Weißweine und zur Herstellung des Haustunkes für 1200 Liter (1 Stück) verteilt werden darf.

§ 3. Wer Most eingiebt, sei es von eigenen oder gekauften Erzeugnissen, und zur Verbesserung Buder benötigt, hat dies, sobald er die Menge, die er bestimmt eingiebt wird, eingemessen überseicht, spätestens aber bis zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, auf besonderen Anmeldebogen der GHH anzumelden.

Dabei ist anzugeben:

1. ob die Trauben im Großherzogtum Hessen gewachsen sind,
2. wo der Most eingiebt wird (Ort und Kreis),
3. wie groß die Menge Most ist (in Stück zu 1200 Liter), die eingegiebt werden soll,
4. wie viel Tresterwein als Haustunk hergestellt werden soll (für das Hektar 500 Liter Tresterwein gerechnet),
5. für wie viel Stück, getrennt nach Nr. 3 und 4, voraussichtlich Buder benötigt wird; dabei ist auch der Bedarf der Winzer mit anzugeben, die aus den zurückgelieferten Tresteren sich selbst Haustunk bereiten.

§ 4. Die GHH legt die Anmeldungen einem Ausschuss zur Nachprüfung vor, der aus je einem Vertreter des Hessischen Weinbauverbands, des Verbandes Rheinhessischer Weinhandler, der Landwirtschaftskammer und der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim besteht.

Gemäß dem Ergebnis dieser Prüfung gibt sie an die Anmelder Weinzuder-Bezugscheine aus, und zwar für das Stück Weißwein und Tresterwein (Haustunk) nicht mehr als zwei Drittel, für das Stück Rotwein nicht mehr als drei Viertel der Grundmenge (§ 2 Abs. 2).

§ 5. Wer zur Zulassung seiner Weine mehr als diese Grundmenge benötigt, hat bei der GHH unter Beifügung eines Unterlauffzeugnisses der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim oder eines vereidigten Handelschemikers einen dahingehenden Antrag zu stellen. Der Antrag ist dem Ausschuss (§ 4) zur Nachprüfung vorzulegen. Dieser Ausschuss entscheidet endgültig.

§ 6. Wird der durch Bezugsscheine zugelassene Buder nicht völlig benötigt, so ist unverzüglich der GHH davon Kenntnis zu geben, die noch nicht eingelösten Bezugsscheine oder Abschüttungen sind ihr gleichzeitig zurückzusenden und etwa bereits bezogene Budermengen sind zu ihrer Verbürgung zu halten.

§ 7. Wer Wein aus gekauften Trauben eingiebt und dem Winzer Trester zur Herstellung von Haustunk zurücklässt, hat den hierfür benötigten Buder bei der Angabe seines eigenen Bedarfs mit anzumelden (§ 3 Abs. 2 Nr. 5).

Er ist verpflichtet, den ihm hieraus zugeteilten Buder entsprechend der für die Herstellung von Haustunk festgesetzten Grundmenge an den Empfänger der Trester unter Berechnung der Selbstkosten weiterzugeben.

§ 8. Die Weinzuder-Bezugscheine bestehen aus einem Mittelfeld, sechs Abschnitten zu je 25 Kilogramm und einem Bezugsausweis. Der Bezugsausweis dient zur Anmeldung des Bezuges bei einer der Budergrößehandelsfirmen (§ 9), der er alsbald nach Aufführung des Bezugsscheines zur Anmeldung einzufinden ist.

Gegen Vorlage der Bezugsausweise in Mengen von mindestens 5000 Kilogramm weist die GHH diesen Firmen Buder an, der von diesen alsbald zu bezahlen und zur Verfügung des Bezugsberechtigten zu halten ist.

§ 9. Als Großhandelsfirmen im Sinne dieser Bekanntmachung kommen diejenigen in Betracht, die gemäß § 11 unserer Bekanntmachung vom 18. März 1916 über den Verkehr mit Verbrauchs-Buder zur Vorlage von Landesbezugsscheinen bei der GHH bestreitig sind.

§ 10. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den demgemäß erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt und wer den ihm für die Weinverbesserung zugewiesenen Buder für andere Zwecke verwendet, wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607)

mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 9. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern

F. B.: Schiephake.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5),

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkern, daß jede Übertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlaussten Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Biffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Änderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813)¹⁾ oder Artikel 4 Biffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Änderung des Gesetzes über den Kriegszustand, bestraft wird.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)³⁾, auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184)⁴⁾, sowie auf die Verordnung zur Verhinderung unzulässiger Preisen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärt Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärt Orte oder Bezirke ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Befehl übertritt oder zu Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehafst, beschädigt oder zerstört, verwoendet, verkauft oder faust über ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschlägt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu widerhandelt.

⁴⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Beleuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise für oder einem anderen gewöhnen oder veripreden läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2.

Aufsichtsstelle.

Zur Durchführung und Überwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preußischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit Werkzeugmaschinen, Berlin W. 15, Lichtenburger Straße 18—20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anfragen zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Wälzbänke für Kraftbetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shavingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kultsägen, Preisen, Stanzen und Schleifmaschinen.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Übertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsbereicherung usw.) oder eine Übertragung des Gewahrsams auf den Nichterzeuger (z. B. Vermietung, Verpäckung, Verkaufskommission usw.) ausgenommen eine Übertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Aussortierung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Übertragungen beaufindende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Übertragung

- vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
- vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisscheines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisscheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Übertragung von Bürden aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besondere Erlaubnisurkunde verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbstversteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerblich betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Betrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung des Bestandsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Verlust und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5.

Meldenpflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam übertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Übertragung Verpflichteten

- wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Machenschaften vornehmen;
- wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zweck hat;
- wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anstrebt oder sich zu Handlungen solcher Art erbetet, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist.

Bei vorläufigen Zwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erlassen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Betreuten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erlassen werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Verurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§. B. Verkäufer, Verkaufsstellenten, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldechein anzugeben. Der Inhalt des Meldeheins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6.

Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisabschreitungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschreibungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzugeben.

Frankfurt (Main), 15. September 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armeekorps.

Abt. III b Nr. 5333.

Frankfurt a. M., den 8. September 1916.

Betr.: Pferdeausfuhr-Verbot.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz:

Die Ausfuhr von Pferden aus den Städten Frankfurt, Wiesbaden, Mainz, Darmstadt, Offenbach, Worms, Hanau, Gießen, Fulda und Marburg ist ohne die in jedem einzelnen Falle einzuholende Sonder-Genehmigung des Generalkommandos bis auf weiteres verboten.

Nicht unter das Verbot fällt es, wenn Pferde zu Arbeitszwecken aus den genannten Städten herausgeführt werden, sofern ihre Zurückbringung innerhalb 24 Stunden erfolgt.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. August 1916 zu M. d. J. 14375 wird bestimmt:

1. Allen im Kreise Gießen auf den Forst- und Jagdzusch verpflichteten Personen wird die Befugnis erteilt, in sämtlichen Gemeinden des Kreises Gießen Schwarzwild auf dem Austrand oder Büschgang zu erlegen.

2. Die Jagdberechtigten der in erster Linie bedrohten Gemeinden werden aufgefordert, weitere geeignete Personen namhaft zu machen, denen durch ständige Ausweis des Kreisamts die Befugnis erteilt wird, auf einem in dem Austrand namhaft zu machenden engeren Bezirk Schwarzwild auf dem Austrand oder Büschgang zu erlegen.

3. Für die hauptsächlich gefährdeten Teile des Kreises werden wir an weitere geeignete Personen die Erlaubnis zum Abschuss von Schwarzwild auf dem Austrand oder Büschgang erteilen, wenn sich die in Biffer 1 und 2 dieser Anordnung geschuldeten Maßnahmen als unzureichend erweisen sollten.

4. Für jedes erlegte, an die zuständige Obersöldnersterei abzuliefernde, ein- oder mehrjährige Stück Schwarzwild wird eine Prämie von 15 Mark, für jeden Frischling eine Prämie von 5 Mark an den Erlegter aus der Polizeifasse der Provinz Oberhessen bezahlt. Das erlegte Wild gehört dem Jagdberechtigten.

5. Das Recht und die in Art. 13 Abs. 2 des Jagdgesetzes vom 26. Juli 1848 ausdrücklich ausgewiesene Pflicht des Jagdberechtigten, einerseits für die Befüllung des Schwarzwildes überall außer in den geschlossenen Wildgärten zu sorgen, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Gießen, den 14. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. B.: Langemann.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Über das Vorkommen von Schwarzwild ist uns sogleich Bericht zu erstatten; die Jagdberechtigten und das Forstschutzpersonal sind entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 14. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel; hier die Viehhändler Jakob Käz und Nathan Grünbaum von Holzheim.

Durch Beschluß des Kreisausschusses vom 6. ds. Ms. sind nach Ablauf von 5 Monaten die Viehhändler Jakob Käz und Nathan Grünbaum von Holzheim zum Handel mit Vieh wieder zugelassen worden.

Gießen, den 7. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen

J. B.: Himmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Kartoffelversorgung.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung Groß. Ministeriums des Innern vom 19. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 85) wird auf Grund § 2 der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über Kartoffelversorgung und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. August 1916 über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern vom 11. September 1916 zu Nr. M. d. S. III. 17291 folgendes bestimmt:

1. Jeder Kartoffelerzeuger hat sich in seiner Gemeinde bei der für ihn zuständigen Bürgermeisterei (in Stadt und Gemarkung Gießen beim Oberbürgermeister) zum Eintrag in eine Liste zu melden, welche seinen Namen, Lage des Grundstückes und dessen Größe zu enthalten hat. Die Überprüfung hat er vorher der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister), ebenso ihre Beendigung anzugeben und in jeder Weise zur Feststellung des Ergebnisses der Ernte beizutragen.

2. Das Gesamtergebnis der Ernte bei einem Erzeuger ist nach Feststellung einzutragen und vom Erzeuger unterschriftlich anzuerkennen. Weigert ein Erzeuger die Unterschrift, so erfolgt Feststellung der Ernte durch Beauftragte des Kommunalverbandes und ist dann deren Feststellung maßgebend. Bei Feststellung der Ernte ist zugleich die dem Erzeuger zustehende Menge (Tagesablauf 2 Pfund vom 16. August 1916 bis 15. August 1917) festzustellen (Biffer 3 der Grundsätze der Reichskartoffelstelle). Die andere Ernte gilt als für den Kommunalverband beobachtet, soweit dieser nach den Bestimmungen der Landeskartoffelstelle zur Sicherstellung verpflichtet ist.

3. Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, die Vorräte möglichst zu behandeln. Er darf mehr als ihm zusteht, nicht verbrauchen. Über die bei ihm festgestellte Menge des Kommunalverbandes kann er durch Rechtsgeschäfte nicht verfügen.

Das Einlagern und Einmieten der Kartoffeln hat mit der nötigen Sorgfalt und an geeigneten Orten zu geschehen. Bei der Einlagerung sind die Kartoffeln möglichst von anderen Feldfrüchten getrennt zu lagern; ein Einmieten mit anderen Feldfrüchten (wie Zichorius) zusammen, ist verboten.

Der Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, den Beauftragten des Kommunalverbandes jede gewünschte Auskunft zu geben, sämtliche Räume und Behältnisse mit Kartoffeln zu öffnen und zur Feststellung des Vorrats beizutragen.

4. Die Belieferung der Bedarfsgemeinden erfolgt durch den Kommunalverband und zwar in Beiträumen von etwa einem Monat.

5. Für den Kommunalverband Kartoffeln anzukaufen, ist allein die Firma Vereinigte Getreidehändler in Gießen berechtigt. (Kreisblatt Nr. 93.)

Die Kartoffelerzeuger dürfen nur an diese Firma als unseren Kommissionär und an deren mit Ausweiskarten versehene Unterkommissionäre oder gegen amtlich ausgestellte Bezugsscheine oder auf Grund von uns oder der Landeskartoffelstelle Darmstadt ertheilter Ausfuhrerlaubnisse Kartoffeln verkaufen und liefern. Ein Wochenmarktverkauf findet nicht mehr statt.

Die zugelassenen Unterhändler dürfen nur diejenige Menge auslaufen, zu der sie Auftrag haben, und auch nur an den für sie bestimmten Stellen; sie haben über Aufkauf und Abgabe genau Buch zu führen.

Freie Händler sind nicht zugelassen.

6. Die Ausfuhr von Kartoffeln in einen anderen hessischen Kommunalverband ist ohne unsere Genehmigung verboten; die Ausfuhr aus dem Großherzogtum Hessen bedarf der Genehmigung der Landeskartoffelstelle Darmstadt.

7. Die Zuweisung von Kartoffeln an Bremereien geschieht nach Biffer 7 und 8 der Grundsätze der Reichskartoffelstelle durch uns, falls diese nicht selbst genügend Kartoffeln haben; diese Belieferung geschieht im Auftrage der Reichskartoffelstelle.

8. Bei der Belieferung des Bedarfs des Kommunalverbandes zur Versorgung der eigenen Bedarfsgemeinden und zur Erledigung der ihm auferlegten Lieferungsaufträge wird in erster Linie von dem freiwilligen Angebot Gebrauch gemacht, nötigenfalls wird zur Enteignung gefordert. In letzterem Falle stellt sich der Preis auf 30 Mark für die Tonne niedriger.

9. Die Regelung der Versorgung wird der Stadt Gießen und folgenden Landgemeinden des Kreises mit Lazaretten und größeren Betrieben mit Kriegsgefangenen für ihren Bezirk übertragen:

Lich, Hungen, Grünberg, Lollar, Großes-Butzen, Mainzlar und Stockhausen.

10. Der Tagesablauf für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 ist zurzeit für Verbraucher auf 1½ Pfund, für Kriegsgefangene bis 1½ Kilogramm und für Wachmannschaften bis 1 Kilogramm festgesetzt; ein Mehrverbrauch ist nicht gestattet.

11. In den Gemeinden ist eine Liste der Haushaltungen von den Bürgermeistereien (Oberbürgermeister) zu führen und auf dem Laufenden zu halten, nach welchen der Bedarf der Familie überwacht und angefordert wird. Im Besitz des Haushaltungsverstandes oder der Mitglieder des Haushaltes befindliche Kartoffelvorräte sind einzurechnen. Jeder Haushaltungsverstand ist zur Anmeldung und zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

12. Alle Verbraucher, die ihren Bedarf auf längere Zeit decken können und geeignete Räume zur Verfügung haben, sollen sich selbst eindeuten und haben hierzu binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) um Ausstellung von Bezugsscheinen nachzufragen, die von dieser Behörde auszustellen sind.

Der Bezugsschein hat anzugeben Name und Wohnort, Menge der zu beziehenden Kartoffeln, soweit sie der Betreffende erwerben darf, unter Angabe der ihr zugrunde liegenden Berechnung nebst Angabe etwaiger eigner Vorräte unter Einbeziehung in die Berechnung.

Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Ein Recht auf Ausschöpfung des Bezugsscheines besteht nicht.

Die erfolgte Lieferung ist auf dem Bezugsschein durch den Empfänger zu bestätigen, von dem liefernden Kartoffelerzeuger ist dann alsbald der Bezugsschein der Bürgermeisterei seiner Gemeinde (Oberbürgermeister) zu übergeben, welche den Erzeuger in der Liste der Kartoffelerzeuger um die gelieferte Menge zu entlasten hat.

Lebensmittelanstalten, Gastwirtschaften, Bäckereien und sonstige Großverbraucher erhalten Bezugsscheine für eine Menge, die der durchschnittlichen Zahl der von ihnen zu versorgenden Personen oder dem Bedarf des Gewerbebetriebs entspricht; im Besitz befindliche Vorräte sind aufzurückschlagen.

Der Bezug aus einem anderen Kommunalverband ist von dessen Genehmigung abhängig.

13. Eine Versüttung der durch den Kommunalverband gelieferten oder auf Bezugsscheine geworbenen Kartoffeln ist verboten.

Eine Überwachung der eingekellerten Vorräte beim Verbraucher findet durch Beauftragte des Kommunalverbandes statt.

Der Besitzer von Kartoffeln ist verpflichtet, sämtliche Räume und Behältnisse mit Kartoffeln zwecks Feststellung und Überwachung der Vorräte zu öffnen und jede gewünschte Auskunft zu geben.

14. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus dem Kreise Gießen ohne unsere Genehmigung ist verboten.

15. Bußwidderhandlungen werden gemäß § 12 der Bundesratsverordnung vom 26. Juni 1916 über die Kartoffelversorgung und des § 6 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 2. August 1916 über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

16. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 14. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Groß. Polizeiamt Gießen und Groß. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und ihr Befolg zu überwachen.

Im einzelnen bemerken wir zu den erlassenen Bestimmungen:

zu 1. Die Liste der Kartoffelerzeuger ist nach der bereits eingereichten Liste der Grundstücke und der gelegentlich der Ernte vorschätzungen vom 1. bis 25. September 1916 aufgestellten Liste zu fertigen und auf dem Laufenden zu erhalten. Sie ist wichtig zur Beurteilung der Ernte, des eigenen Bedarfs und der abzuliefernden Menge.

zu 2. Bei Feststellung der Ernte werden zweckmäßig die gelegentlich der Feststellung der Getreideernte ernannten Wiegemeister verwendet, ebenso die in den Gemeinden bestehenden Kommissionen; wir behalten uns Nachprüfung durch unsere Bevollmächtigten vor. Die Feststellung der Ernte hat möglichst noch auf dem Acker zu erfolgen.

Der Gesamtertrag nach beendigter Ernte ist von Ihnen in einer Biffer der Centralstelle für Landesstatistik in Darmstadt bis spätestens 10. November 1916 mitzuteilen; zugleich ist uns eine Abfertigung zu zusehen.

Die Festzung der dem Erzeuger zustehenden Kartoffelmenge erfolgt nach Biffer 3 der Umlagegrundsätze der Reichskartoffelstelle mit 2 Pfund täglich auf den Kopf vom 16. August 1916 bis 15. August 1917.

Diejenigen Gemeinden, denen die Versorgungsregelung übertragen ist (siehe Biffer 9 der Bekanntmachung), insbesondere die Stadt Gießen haben möglichst den Bedarf für die kalte Zeit vom 1. November 1916 bis 1. März 1917 einzumieten oder zu lagern. Das Einmieten und die Einlagerung ist unter Beziehung von Sachverständigen vorzunehmen, deren Namen wir bekanntgeben werden. Ein Flugblatt der Landwirtschaftskammer darüber wollen Sie bestellen und für seine Verbreitung sorgen.

Die Trennung der Kartoffeln von anderen Gemüsen empfiehlt sich zur Erleichterung der Feststellung der Menge und der Entnahme des Bedarfs.

Zu 4. Zur Durchführung ist zeitweise die genaue Berechnung des Bedarfs vorzulegen.

Zu 5. Die Verpflichtung des Kommunalverbands kann nur erfüllt werden dadurch, daß der Ankauf in eine Hand gelegt werden ist. Die Vereinigten Getreidehändler sind vertraglich verpflichtet, die Händler innerhalb ihres jetzigen Geschäftsbereichs gegen Provision zu beschäftigen.

Den Händlern in der Stadt Gießen ist genaue Vorschrift zu geben, daß sie nur die Menge an die betreffenden Haushaltungs vorstände liefern dürfen, zu deren Bezug diese nach der Berechnung des Oberbürgermeisters berechtigt sind, und nur an die Siedlungen, die ihnen bezeichnet worden sind, und nur gegen die von der Stadt festzusetzenden Bescheinigungen über erfolgte Lieferung. Insofern ist die für die Stadt zurzeit bestehende Regelung der Kartoffelversorgung zu ergänzen oder zu ändern.

Zu 6. Anträge auf Ausfuhr aus dem Kreise werden wir nur für kleine Mengen und nur bei besonderen Verhältnissen (z. B. bei verhandlungsbedürftigen Beziehungen der beiden Teile) genehmigen.

Die Ausfuhr aus Hessen zur Versorgung deutscher Bedarfverbände geschieht entsprechend der nach Verordnung des Kriegernährungsamtes festgelegten Lieferungsmengen, der daraufhin für den Kreis von der Landeskartoffelstelle bestimmten Auflage und der von uns dementsprechend auf die betreffenden Gemeinden festgesetzten Umlage. In den Gemeinden sind die Kartoffelerzeuger dann von Ihnen entsprechend der in der Liste festgelegten Feste heranzuziehen. Kartoffelerzeuger mit einer gesamten Kartoffelanbaufäche von weniger als 10 Ar bleiben vorerst von dieser Untererteilung frei; doch sind sie in die Liste der Erzeuger aufzunehmen zur Prüfung der Frage, ob und wann sie versorgungsberechtigt werden.

Zu 7. Die im Kreise bestehenden drei größeren Brennereien in Uphe, Hof-Gill und Neuhoß bedürfen keiner Zuweisung durch den Kommunalverband, da sie selbst mit genügender Menge versehen sind. Wir gestatten den Brennereien einen selbständigen Aufkauf von Kartoffeln im Kreise nicht; die betreffenden Bürgermeistereien wollen sämtliche Brennereien bedienen.

Zu 8. Wir haben nach Möglichkeit die Vorlehrungen für Herrenahme der freiwillig angebotenen Kartoffeln getroffen. Sie wollen die Kartoffelerzeuger nicht im Zweifel lassen, daß wir nötigenfalls rücksichtslos von unserem Enteignungsrecht Gebrauch machen werden, da wir dazu im vaterländischen Interesse gezwungen sind. Bei der Durchführung der Enteignung sind die Polizeivorgänge verpflichtet, uns und unsere Beauftragten mit allen gesetzlichen Mitteln zu unterstützen.

Zu 9 und 10. Die mit der Regelung betrauten Gemeinden müssen durch die Art und die Zeitabschüttung der Belieferung Vorlehrung dahin treffen, daß die Verbraucher unbedingt mit der ihnen nach der Berechnung zustehenden Menge auskommen; spätere Nachforderungen mit der Begründung, daß die zugewiesene Menge bereits verbraucht sei, können keinesfalls berücksichtigt werden. Es empfiehlt sich, dies durch schriftliche Erklärungen der Vazettelleitungen, Betriebsleiter u. u. festlegen zu lassen.

Zu 11. Auf Führung der Liste der Haushaltungs vorstände, aus der ständig der Verbrauch und der Bedarf zu ersehen ist, ist von Ihnen der größte Wert zu legen. Wir behalten uns vor, diese Listen einzufordern. Binnen 8 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wollen Sie berichten, daß diese Liste ordnungsmäßig angelegt ist. Die Anrechnung der eignen Ernte (insbesondere auch in der Gemarkung Gießen) hat auf's Genauste zu erfolgen. Die Belieferung der Haushaltungen hat in möglichst kurzen Fristen zu geschehen.

Zu 12. Die durch Sie auszustellenden Bezugscheine können die einfachste Form haben; wir beabsichtigen, ein Formular drucken zu lassen. Der Bezugschein ist kostenlos auszustellen und mit Amtsstempel zu versehen. Wir empfehlen, sogleich dieser Regelung Ihre größte Sorgfalt zu widmen, da Sie nur einen Überblick über die Vorräte in ihrer Gemeinde behalten können, wenn von Anfang an der Bezug und die Abgabe von Kartoffeln überwacht wird.

Die Bezugscheine sind gesamt aufzubewahren.

Zu 13. Die in unserem Auftrag tätigen Personen, insbesondere die Vereinigten Getreidehändler, wollen Sie in jeder Hinsicht in ihrer Tüchtigkeit unterstützen.

Zu 14. Anerkannte Kartoffelaufzuchtanstalten sind entsprechend zu bedenken. Besondere Verordnungen über den Handel mit Saatkartoffeln stehen bevor. In den Gemeinden, insbesondere der Stadt Gießen, ist Vorsorge zu treffen und zu überwachen, daß Saatkartoffeln nicht als Speisekartoffeln verkauf werden. Bei Anforderung von Kartoffeln sind die anerkannten Saatgutwirtschaften zu schonen.

Gießen, den 14. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Betr.: Kartoffelversorgung: hier: Kartoffelbezugschein, An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die von uns eingeführten Kartoffelbezugscheine sind in der Buchdruckerei J. Bemert, Gießen, Neuenweg 9, zum Preise von 7 Pfennig für 1000 Stück und 0,80 Pfennig für 100 Stück zu haben, und belieben Sie alsbald die voraussichtlich nötige Zahl zu bezahlen, damit in der Kartoffelversorgung keine Störung eintrete und die betreffenden Haushaltungen alsbald in die Lage kommen, Ihre Kartoffeln unmittelbar vom Erzeuger zu beziehen.

Gießen, den 15. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 7. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gemächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. § 1 der Verordnung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom 4. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) erhält folgenden Absatz 2:

Als tierische Fette im Sinne dieser Verordnung gelten auch Spez von Fischen und Seefüggetieren sowie Abfälle von diesen Tieren.

Artikel 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 7. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

J. B.: Helferich.

Bekanntmachung.

Betr.: Reinhalten der Straßen.

Seit längerer Zeit ist die Unsite eingerissen, Papier, Früchte, Obstreste und sonstige Abfälle aus Bürgersteige und Fahrbahn zu werfen. Hierdurch werden nicht nur die Straßen verunreinigt, sondern auch Gefahren für Passanten hervorgerufen, die durch Ausgleiten auf Obstresten und dergleichen zu Falle kommen und sich erheblich verletzen können. Wir erwarten, daß es nur dieses hinreichend bedarf, um dem Uebelstand abzuhelfen, widrigfalls die Schupmannschaft mit Strafanzeigen vorgehen müßte.

Gießen, den 13. September 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

J. B.: Helferich.

Betr.: Abänderung der Ortsfahrt über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk Grüningen.

Nachtrag

zu der Ortsfahrt über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Grüningen.

Auf Grund des Artikel 15 der Landgemeindeordnung wird zu folge Beschlusses der Gemeindevorsteher nach gutäußerlicher Anerkennung Gr. Bürgermeisters und des Kreisausschusses mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern vom 9. August 1916 zu Nr. M. d. J. 14551 das Nachstehende angeordnet:

§ 1. Der § 12 der Ortsfahrt über den Bezug von Wasser aus dem Wasserwerk der Gemeinde Grüningen erhält in Absatz 1b folgende Fassung:

Es werden berechnet:

1. Für jede Abweichung von der Gemeindewasserleitung eine Grundfahrt von 10.— M.
2. Für jede im gleichen Haushalt wohnende Familie, wenn angeschlossen, Zuschlag von 3.— "
3. Für jede im Hause wohnende Person, groß wie klein, 1,50 bis 2.— "
4. Für Wirtschaften und gewerbliche Betriebe, Zuschlag von 5.— " 15.— "
5. Für ein Stück Großvieh, Zuschlag von 2.— " 2,50 "
6. Für ein Stück Kleinvieh, Zuschlag von 0,60 " 0,80 "
7. Für einen Abort mit Wasserpflüfung, Zuschlag von 3.— " 5.— "
8. Für Gartenanlagen, je nachdem das Wasser durch Kanäle oder Zäpfstellen entnommen wird, Zuschlag von 1.— " 7.— "
9. Für Brauswede, Zuschlag von 2.— " 20.— "
10. Für die Entnahme von Wasser zu öffentlichen Zwecken leistet die Gemeinde einen Zuschlag von jährlich 400.— 600.—

§ 2. Vorliegende Ortsfahrt tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Grüningen, den 6. September 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Grüningen.

J. B.: Biegel.